

## **Vollzug des (neuen) Landesglücksspielgesetzes vom 22.06.2012 (LGlüG) und des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) in Rheinland-Pfalz**

### **Regelungen für Gaststätten mit zugelassenen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit**

Am 01.07.2012 ist das neue Landesglücksspielgesetz (LGlüG vom 22.06.2012) sowie – als dessen Bestandteil – der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV i.d.F. vom 15.12.2011) in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten (GVBL Nr. 9 vom 28.06.2012, S. 166ff).

Diese Gesetze brachten einige neue Regelungen auch für Gaststätten, sofern in diesen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt sind, mit sich.

Für diese Gaststätten (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetriebe) ergeben sich folgende (neue) gesetzliche Verpflichtungen:

#### **1. Der Inhaber der Gaststätte ist verpflichtet:**

- **Sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme am (Automaten-)Spiel ausgeschlossen sind (§ 12 LGlüG).**

Sofern also eine Person an einem in der Gaststätte befindlichen Gewinnspielgerät zu spielen beabsichtigt und die Volljährigkeit nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, muss das Alter anhand geeigneter Ausweisdokumente überprüft werden!

#### **Spieler (z.B. durch geeignete Aushänge) zu informieren (§ 12 LGlüG) über:**

- o Die Gewinnwahrscheinlichkeiten und Verlustmöglichkeiten der angebotenen Spiele,
- o Die Suchtrisiken der angebotenen Spiele und die Behandlungsmöglichkeiten bei Glücksspielsucht,
- o Das Verbot der Teilnahme Minderjähriger

- **Ein Sozialkonzept zu entwickeln (§ 6 GlüStV):**

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen (das gilt auch für den Gaststättenbetreiber) sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen den Sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

- **Das Personal schulen zu lassen (Spielerschutzschulung, § 6 GlüStV, § 12 Abs. 2, Nr. 3 LGlüG):**

Vorhandenes Personal (oder, wenn kein Personal vorhanden ist, der Inhaber selbst) ist schulen zu lassen bzgl. der Früherkennung von problematischem oder pathologischem (zwanghaft, suchtbedingtem) Spielverhalten.

**Anmerkung: Das Sozialkonzept und die Schulungszertifikate sind in der Gaststätte vorzuhalten.**

#### **2. Folgende weitere gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten:**

- **Eine Wettvermittlungsstelle oder Verkaufsstelle für Sportwetten darf in einer solchen Gaststätte nicht eingerichtet werden (§ 7 Abs. 1 LGlüG).**
- **Neben den zulässigen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit dürfen auch keine weiteren Geräte aufgestellt werden, die darauf ausgerichtet sind Spielern die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 LGlüG).**
  - o **Verboten** sind demnach insbesondere:

- **Sportwettautomaten** (Geräte, die es Spielern ermöglichen, selbstständig, d.h. ohne persönlichen Kontakt zu einem konzessionierten Wettvermittler, Glücksspielverträge, z.B. für Sportwetten, abzuwickeln) und
  - **PC's, soweit diese aufgrund ihrer Software oder Voreinstellung vorrangig die Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen.**
- **Werbung für Geldspielgeräte** (§ 5 GlüStV i.V.m. § 4 der Werberichtlinien):  
 Bei der Außenwerbung und auch der Werbung im Inneren der Gaststätte sind in glücksspielrechtlicher Hinsicht § 5 GlüStV und die Werberichtlinien zum Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages vom 05.02.2013 (Ministerialblatt RLP vom 05.03.2013, S. 102) zu beachten.  
 Danach darf sich die Werbung für Glücksspiel z.B. **nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen** richten. **Irreführende Werbung** für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist ebenfalls verboten.  
 Auch der **Umfang der zulässigen Werbung für Geldspielgeräte** ist zu beachten. Das Hauptgewerbe einer Gaststätte ist der Verkauf von Getränken und/oder Speisen und nicht der Betrieb der Geldspielgeräte. Die Werbung für das Nebengewerbe (Geldspielgeräte) darf nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen wurden alle Gaststätten, soweit diese Gewerbebetriebe Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, neben der gewerberechtlichen Überwachung durch die kommunalen Behörden auch der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die kommunalen Behörden auch der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), als zuständige Glücksspielaufsicht in Rheinland-Pfalz, unterworfen (vgl. § 2 Abs. 4 GlüStV und § 12 Abs. 1 u. 2 sowie § 13 LGlüG).

**Dies bedeutet, dass die ADD diese Betriebe regelmäßig bzgl. der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen kontrollieren wird. Zusätzlich werden auch verdeckte „Testspiele“ bzgl. der Einhaltung des (glücksspielrechtlichen) Jugendschutzes durchgeführt.**

Festgestellte Verstöße gegen die dargestellten gesetzlichen Bestimmungen können ggf. neben einer kostenpflichtigen Verwaltungsanordnung auch zu Bußgeld- oder Strafverfahren führen.